

Beschluss des Landebehindertenbeirates 02/2007

Anwendung von Rechtsvorschriften und Anerkennung des Teilhabeanspruchs

Der Landesbehindertenbeirat empfiehlt der Landesregierung, betroffene Personen über bestehende Rechtsansprüche umfassend zu informieren und bei der Inanspruchnahme zu beraten. Richterliche Entscheidungen sollten auch nicht nur im Einzelfall angewandt werden.

Auffällig ist, dass viele Menschen mit Behinderungen ihre Rechte gegenüber der Sozialagentur vor Gericht einklagen müssen und dort nach Kenntnisstand des Landesbehindertenbeirates überwiegend Recht zugesprochen bekommen. Nach Ansicht des Landesbehindertenbeirates ist nicht hinnehmbar, dass Menschen mit Behinderungen in der Entwicklung ihrer Selbstbestimmung gehindert werden und ihre Rechte erst einklagen müssen. So wurden beispielsweise von der Landesverwaltung freie Kombinationen notwendiger Leistungen von Tagesstätte und ambulant betreutem Wohnen verweigert oder die Unterstützung einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung abgelehnt.

Begründet wird dies damit, dass solche Kombinationen zwischen den beiden Milieus nicht vorgesehen sind und Freizeitleistungen beispielsweise durch die Förderschule oder Werkstatt etc. erbracht werden. Damit zählen beispielsweise Theater- oder Kinobesuche ebenso wie Volkshochschulkurse und Teilnahme in Sportvereinen zu den nicht unterstützten Bereichen, obwohl gerade hier Selbständigkeit geübt wird, Teilhabe stattfindet und Integration von Menschen mit und ohne Behinderungen verwirklicht werden kann.